

SP-Präsidium • c/o AStA • Nassestr. 11 • 53113 Bonn

1. Sprecher: Kay A. Frenken
c/o AStA der Uni Bonn
Nassestraße 11
53113 Bonn

Tel: 0228 - 737033
Mail: sp@uni-bonn.de

Bonn, 16. Juni 2021

Beschlussausfertigung: Neufassung der Finanzordnung des Studierendensports
Antragstellende: Christoph Heinen (Sprecher der Obleuteversammlung)
Sitzung des Beschlusses: 3. ordentliche Sitzung
Datum der Sitzung: 19. Mai 2021
Empfänger*innen: Studierendensport

Das XLIII. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn hat in seiner

3. ordentlichen Sitzung am 19. Mai 2021

einstimmig den angehängten Antrag des o.g. Antragstellenden

zur Neufassung der Finanzordnung des Studierendensports

beschlossen.


Kay A. Frenken
– Erster SP-Sprecher –

Anhang:
Beschlossener Antrag sowie die entsprechende Finanzordnung

Antrag der Obleuteversammlung des Studierendensports zur Neufassung der Finanzordnung des Studierendensports in seiner beschlossenen Form.

Das 43. Studierendenparlament hat beschlossen:

Das 43. Studierendenparlament nimmt die angehangene Finanzordnung des Studierendensports an.

[beschlossene Form ausgearbeitet durch das SP-Präsidium]

Finanzordnung des Studierendensports

- Sportfinanzordnung (SpoFinO) -

Auf der Grundlage des Statuts des Studierendensports, sowie der Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in ihrer jeweils aktuellen Fassung und §53 Abs. II Nr. 7 HG NRW erlässt das Bonner Studierendenparlament (SP) auf Vorschlag der Obleuteversammlung (OV) die folgende Ordnung:

Unabhängig von den in dieser Satzung verwendeten geschlechtsspezifischen Formen und Amtsbezeichnungen, sind Personen unabhängig von ihrem Geschlecht gemeint.

Abschnitt A - Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Eine Bereitstellung von Mitteln erfolgt nur auf Antrag einer Sportart oder der Sportreferentinnen.
- (2) Die bewilligten Gelder übersteigen in keinem Fall die Antragssumme des ursprünglichen Antrags.
- (3) Die OV hat das Recht, Teilbeträge zu genehmigen.
- (4) Die OV hat in begründeten Fällen das Recht, Anträge zurückzustellen.
- (5) Ein einmal abgelehnter oder teilweise bewilligter Antrag kann nur bei geänderter Sachlage erneut gestellt werden.
- (6) Sachanträge sind an die Obleuteversammlung zu richten, Anträge auf Wettkampf- bzw. Fortbildungsbezuschussung sind ans Sportreferat zu richten.

Abschnitt B - Sachanträge

§ 2 Sachanträge

- (1) Ein Antrag enthält:
 1. Veranschlagung der Kosten,

2. Begründung und
3. Vergleichsangebote

(2) Ein Antrag muss spätestens am 7. Tag vor dessen Behandlung den Obleuten vorliegen.

(3) Bei der Vorstellung des Antrags auf der OV muss eine Vertretung der beantragenden Sportart anwesend sein, um Fragen zum Antrag beantworten zu können.

Ist dies nicht der Fall, so wird der Antrag nicht behandelt.

(4) Ein Antrag enthält ein empfohlenes Angebot sowie Vergleichsangebote. Ein Antrag muss Angebote in folgendem Umfang enthalten:

1. bei einer Summe bis zu 1.000€ mindestens drei Angebote
2. bei einer Summe über 1.000€ mindestens vier Angebote
3. bei einer Summe über 10.000€ mindestens sieben Angebote

(5) Im Ausnahmefall ist eine Behandlung des Antrags auch ohne ausreichende Vergleichsangebote möglich, sofern deren Einholen nicht sinnvoll möglich ist und deren Fehlen im Antrag begründet wird.

(6) Nach Genehmigung eines Antrags erhalten die Antragsstellerinnen einen Bescheid des Sportreferats, der die beschlossene Summe und den Gegenstand des Antrags enthält.

(7) Der antragsstellende Obmensch hat spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Bescheids über die Umsetzung des Antrags dem Sportreferat in Textform Bericht zu erstatten. Die Weitergabe der Rechnung und die Angabe darüber, an welcher Sportanlage die Gegenstände angekommen sind, reicht bei erfolgreicher Umsetzung aus.

§ 3 Höchstsätze Sachanträge

(1) Die OV befindet selbständig über Anträge mit folgenden Höchstsummen:

(a) pro Haushaltsjahr der Studierendenschaft und Sportart für Neuanschaffungen und Reparaturen 1.500 €.

(b) pro Haushaltsjahr der Studierendenschaft und Sportart für Fortbildungen und Seminare in der Regel maximal 300 €.

(c) pro Semester und Kurs für Übungsleiterinnenhonorare max. 800 €.

(2) Weitergehende Anträge bedürfen der Zustimmung des SP.

Abschnitt C - Wettkämpfe und Fortbildungen

§ 4 Zuschuss für die Teilnahme an Wettkämpfen und Fahrtkostenzuschüsse

- (1) Zuschüsse für die Teilnahme an Wettkämpfen kann nur für Sportarten gewährt werden, die im Buchungssystem des Hochschulsports aufgeführt werden.
- (2) Wettkampfbezuschung erhalten ausschließlich Studierende der Universität Bonn.
- (3) Bezuschusst werden nur Meldungs- und Fahrtkosten. Verpflegung und Übernachtung sind nicht zuschussfähig.
- (4) Pro Sportart können folgende Anzahl an Anträgen genehmigt werden:
- Pro Teamsportart: maximal 4 Anträge pro Haushaltsjahr
 - Bei Einzelsportarten: ein Antrag pro Person pro Haushaltsjahr
 - Die Teilnahme an den deutschen Hochschulmeisterschaften (DHM) ist unabhängig davon zuschussfähig.
- (5) Anträge müssen mindestens eine Woche vor Reiseantritt beim AStA-Sportreferat eingereicht werden.
- (6) Ein Antrag enthält mindestens:
1. Teilnehmendenliste mit Matrikelnummern,
 2. Angabe der Veranstaltung und des Ortes,
 3. Kurzbeschreibung der Veranstaltung,
 4. Kontodaten der antragsstellenden Person und
 5. ggf. Reisekostenschätzung
- (7) Doppelbezuschung durch ein oder mehrere Organe des Hochschulsports und des AStA ist nicht möglich.
- (8) Anträge, die die oben genannte Kriterien erfüllen, müssen nicht der OV vorgelegt werden und werden vom Sportreferat entschieden.
- (9) Ein Nachweis der Kosten mit Ergebnis des Turniers, bzw einer Teilnahmebescheinigung sind spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung beim Sportreferat einzureichen.
- (10) Wurden in einem Antrag absichtlich Falschangaben gemacht, können alle beteiligten Personen von einer zukünftigen Bezuschung ausgeschlossen werden.

§ 5 Höchstsätze Wettkampf- und Fortbildungszuschuss

- (1) Erstattet wird für Turniere und Fortbildungen des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbands maximal 70 € pro Person.
- (2) Melden sich mehrere Personen zu einer Veranstaltung an, gelten zusätzlich insgesamt folgende Höchstsätze:
- 2-5 Personen: 300€
 - 6-10 Personen: 500€

- mehr als 10 Personen: 700€

§ 6 Fahrtkostenberechnung

(1) Die Fahrtkostenzuschüsse werden pauschal gewährt.

(2) Es gelten zusätzlich zu § 5 folgende Höchstsätze für Fahrtkostenzuschüsse:

$(\text{Anzahl der Personen}) * (\text{Gesamtfahrtstrecke in km}) * 0,05 \text{ EUR} = \text{Höhe des Zuschusses}$

(2) Innerhalb des Bereichs des Semestertickets ist dieses zu nutzen.

§ 7 Weitergehende Anträge

(1) Weitergehende Anträge können vor der Veranstaltung von der OV genehmigt werden.

(2) Es gelten die Regelungen und Fristen für Sachanträge.

Abschnitt D - Schlussbestimmungen

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft in Kraft.

(2) Diese Ordnung kann auf Vorschlag der OV mit einfacher Mehrheit vom SP beschlossen werden.

Ein Änderungsvorschlag wird in der OV mit einfacher Mehrheit in drei Lesungen auf mindestens zwei getrennten Sitzungen beschlossen. Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft in Kraft.

(3) Diese Ordnung ersetzt die "Finanzordnung für den Studentinnensport", das "Zuschussmodell der OV für die Teilnahme an Wettkämpfen und Fortbildungen", sowie das "Fahrtkostenmodell der OV". Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten die genannten Ordnungen außer Kraft.

In der 207. OV beschlossen und vom 43. Bonner Studierendenparlament auf der 3. ordentlichen Sitzung am 19.05.2021 angenommen.